

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,  
Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,  
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,  
Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



---

**Nr. 47**                      **Böklund, 12. Dezember 2025**                      **19. Jahrgang**

---

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Idstedt für das Haushaltsjahr 2026	476 – 477
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Struxdorf für das Haushaltsjahr 2025	478
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twedt für das Haushaltsjahr 2025	479 – 480
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Brodersby-Goltoft (Hebesatzsatzung)	481
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nübel (Hebesatzsatzung)	482
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Struxdorf (Hebesatzsatzung)	483
Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brodersby-Goltoft für den Ortsteil Geel (Gebührensatzung ab Januar 2021 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2021) ab 01.01.2026	484
Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brodersby-Goltoft im Ortsteil Goltoft (Gebührensatzung) vom 10.12.2020 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2021	485 – 486
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet Schmiedestraße der Gemeinde Twedt (Gebührensatzung) vom 17.06.2020	487 – 488
Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Taarstedt am 08. Januar 2026	489

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.  
Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.



## Haushaltssatzung der Gemeinde Idstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.002.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.248.400	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	245.700	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.963.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.089.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	67.200	EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen  
Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550	%
  
2. Gewerbesteuer 380 %

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 22.000,00 EUR.

#### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 22.000,00 EUR beträgt.

#### **§ 6**

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

#### **§ 7**

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Idstedt, den 10.12.2025

gez. Hans-Hermann Heuer  
1. stellv. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 310, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Struxdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	15.000	148.300	2.182.700	2.049.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	32.400	25.700	2.120.000	2.126.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	17.400	-122.600	-62.700	77.300
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	-77.300
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.000	148.300	2.126.500	1.993.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.400	25.700	2.008.200	2.014.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	7.600	0	7.100	14.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	37.600	40.000	87.600	85.200

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	120.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

Struxdorf, den 10.12.2025

\_\_\_\_\_  
gez. Dörte Truelsen  
Bürgermeisterin Dörte Truelsen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 310, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025

–und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde—folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	23.400	0	1.238.000	1.261.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	295.000	40.800	1.490.900	1.745.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	271.600	40.800	252.900	483.700
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	-252.900	-483.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	1.206.100	1.206.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.000	40.800	1.407.000	1.661.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	1.850.100	1.850.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	180.000	325.000	2.011.500	1.866.500

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	150.000	EUR	auf	150.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher			auf		

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes unverändert:

#### § 4

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

Twedt, den 10.12.2025

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Alexander Schmidt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 310, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

**1. Nachtrag zur  
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
der Gemeinde Brodersby-Goltoft  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 zuletzt geändert 24.05.2024, GVOBl S. 404 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 zuletzt geändert 16.12.2022, BGBl I S. 2294 und der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 zuletzt geändert 27.03.2024, BGBl 2024 I Nr. 108, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom 03.12.2025 wird folgender 1. Nachtrag zur Hebesatzsatzung vom 18.12.2024 erlassen:

**§ 1**

**§ 2 (Realsteuerhebesätze) wird wie folgt geändert:**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 404 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital                            | 380 v.H. |

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum dem 01.01.2026 in Kraft.

Brodersby-Goltoft, den 03.12.2025

gez. Joschka Buhmann  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_

**1. Nachtrag zur  
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
der Gemeinde Nübel  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 zuletzt geändert 24.05.2024, GVOBl S. 404 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 zuletzt geändert 16.12.2022, BGBl I S. 2294 und der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 zuletzt geändert 27.03.2024, BGBl 2024 I Nr. 108, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom 10.12.2025 wird folgender 1. Nachtrag zur Hebesatzsatzung vom 09.12.2024 erlassen:

**§ 1**

**§ 2 (Realsteuerhebesätze) wird wie folgt geändert:**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital                            | 360 v.H. |

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum dem 01.01.2026 in Kraft.

Nübel, den 10.12.2025

Siegel

gez. Matthias Hjordthuus  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_



## 2. Nachtragssatzung

### **zur SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brodersby-Goltoft für den Ortsteil Geel (Gebührensatzung ab Januar 2021 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2021) ab 01.01.2026**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025, Nr. 121), aufgrund der § 1 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. 2022, S. 564), und des § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom 03. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **§ 9 - Gebührensatz - erhält folgende neue Fassung:**

(1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 (§ 5 Abs. 1) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:

a) Grundgebühr jährlich:

128,40 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>4 (Qn 2,5)  
139,20 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>10 (Qn 6)  
216,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>16 (Qn 10)

b) Zusatzgebühr je tatsächlich entnommener Wassermenge 2,00 € je Kubikmeter

#### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Brodersby-Goltoft, den 03.12.2025

(Siegel)

gez. Joschka Buhmann  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_ .12.2025, Seite \_\_\_\_

## **2. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brodersby-Goltoft im Ortsteil Goltoft (Gebührensatzung) vom 10.12.2020 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 121), aufgrund des § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 875), aufgrund der § 1 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), und des § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) sowie aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 875,927) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom 03. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **§ 9 - Gebührensatz - erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 (§ 5 Abs. 1) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
- a) Grundgebühr jährlich:
    - 144,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>4 (Qn 2,5)
    - 295,20 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>10 (Qn 6)
    - 468,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>16 (Qn 10)
  
  - b) Zusatzgebühr: 3,91 €/cbm Schmutzwasser.

## § 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Brodersby-Goltoft, den 03.12.2025

(Siegel)

gez. Joschka Buhmann  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_ .12.2025, Seite \_\_\_\_

## **1. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet Schmiedestraße der Gemeinde Twedt (Gebührensatzung) vom 17.06.2020**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 121), aufgrund des § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 875), aufgrund der § 1 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), und des § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) sowie aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 875,927) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt vom 10. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **§ 9 - Gebührensatz - erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 (§ 5 Abs. 1) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
- a) Grundgebühr jährlich:
    - 156,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>4 (Qn 2,5)
    - 374,40 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>10 (Qn 6)
    - 624,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q<sup>3</sup>16 (Qn 10)
  
  - b) Zusatzgebühr: 4,30 €/cbm Schmutzwasser.

## § 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Twedt, den 10.12.2025

(Siegel)

gez. Alexander Schmidt  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_ .12.2025, Seite \_\_\_\_



Gemeinde Taarstedt \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50

Böklund, den 11.12.2025

## **Einladung**

### **zur Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Taarstedt**

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 08.01.2026, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt**

---

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Durchsprache des Jahresveranstaltungskalenders der Gemeinde Taarstedt
5. Verschiedenes

gez. Maike Blumöhr  
stellv. Ausschussvorsitzende